

Ortsgemeinde Kirchwald

Sitzung-Nr.: 049/OGR/029/2020

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Montag, 05.10.2020
Sitzungsort: im Bürgerhaus	Sitzungsdauer von 19:30 Uhr bis 21:10 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister

Seiwert, Armin

1. Beigeordneter

Degen, Gerhard

Beigeordneter

Pohl, Frank

Ratsmitglieder

Arenz, Dieter

Freund, Walter

Görgen, Dorothea

Hilger, Gabriele

Kirst, Mario

Müller, Gerd

Müller, Markus

Rausch, Thomas

Röser, Andreas

Schäfer, Ottmar

Schriftführer

Gäb, Jörg

TAGESORDNUNG:

1. Bebauungsplan "Hinterm Dorf", 1. Erweiterung
Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen während der frühzeitigen Beteiligung
Vorlage: 049/138/2020
2. Bebauungsplan "Hinterm Dorf", 1. Erweiterung - Auftragsvergabe Straßenvorentwurfsplanung
Vorlage: 049/142/2020
3. Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses in Kirchwald, Hinter Pöschchen 22
Einvernehmenserteilung gemäß § 36 BauGB
Vorlage: 049/140/2020
4. Bebauungspläne Ortsgemeinde Ettringen; Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung
5. Zustimmung zur Annahme einer Spende
Vorlage: 049/132/2020
6. Erweiterung der Kindertagesstätte - Auftragsvergabe Elektroarbeiten
Vorlage: 049/137/2020
7. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Entlastungserteilung
Vorlage: 049/135/2020
8. Einwohnerfragestunde
9. Mitteilungen

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 28.09.20 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

- 1 Bebauungsplan "Hinterm Dorf", 1. Erweiterung
 Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen während der
 frühzeitigen Beteiligung
 Vorlage: 049/138/2020**
-

Der Ortsgemeinderat von Kirchwald hat am 18.11.2019 den Beschluss zur 1. Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Hinterm Dorf“ gefasst.

In der öffentlichen Sitzung am 02.06.2020 hat der Ortsgemeinderat den Vorentwurf anerkannt.

Dabei hat er festgelegt, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durch Auslegung auf die Dauer eines Monats erfolgen soll.

Die Auslegung erfolgte vom 15.06.2020 bis zum 20.07.2020 und wurde im Mitteilungsblatt Nr. 24/2020 am 11.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte durch Email vom 09.06.2020. Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde bis zum 20.07.2020 gegeben.

Folgende Beteiligte haben mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen vorzubringen sind:

1. Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel, Mayen
2. Landesjagdverband Rheinland-Pfalz, Gensingen
3. Handwerkskammer Koblenz
4. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Koblenz
5. SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Koblenz
6. Deutsche Flugsicherung, Langen
7. Energienetze Mittelrhein, Koblenz
8. Deutscher Wetterdienst, Offenbach
9. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Frankfurt
10. Ortsgemeinde St. Johann
11. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Geschäftsstelle praktische Denkmalpflege, Mainz
12. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald / Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz, e.V., Obermoschel
13. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Koblenz
14. PLEdoc GmbH, Essen

Zu folgenden Stellungnahmen sind Abwägungen / Beschlüsse erforderlich:

- 1. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Koblenz**
- 2. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Eifelverein Mayen-Koblenz, Trimbs**
- 3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen**
- 4. Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz**
- 5. Forstamt Koblenz**
- 6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz**
- 7. Erich Pung, Amselweg 5 und Winfried Schlich, Hauptstr. 124, Kirchwald**

1. Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Koblenz

...Redaktionelle Hinweise:

Auf Seite 5 der Begründung ist im letzten Satz der Seite irrtümlich von Flur 3 die Rede.

Auf Seite 6 wird im 1.Satz unter Abb.3 der Begriff „Vorrangfläche“ im Zusammenhang mit „Flächennutzungsplan“ verwendet. Dies bitten wir zu überprüfen, weil der Rechtsbegriff u.E. nur in *Regionalen Raumordnungsplänen* im Zusammenhang mit damit verbundenen bzw. sich daraus ergebenden Nutzungseinschränkungen Verwendung findet.

Beschluss:

Die gewünschte redaktionelle Änderung hinsichtlich der Flurbezeichnung wird in die Unterlagen eingearbeitet.

Der wirksame FNP aus dem Jahre 1997 weist den betreffenden Bereich als Vorrangfläche für die Landwirtschaft aus. Die diesbezügliche Wiedergabe ist somit korrekt.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

2. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Eifelverein Mayen-Koblenz, Trimbs

„nach Auswertung der uns übersandten, bzw. auf der Webseite der Verbandsgemeinde Vordereifel als Download hinterlegten Unterlagen ist eine abschließende Beurteilung der gepl. Maßnahme insbesondere im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Fernwirkung) im ausgewiesenen „LSG Rhein-Ahr-Eifel“ noch nicht möglich.

Eine weitergehende Beurteilung kann nach Vorlage der BPL-relevanten Planungsunterlagen –insbesondere des Fachbeitrags Naturschutz- erfolgen.“

Beschluss:

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Bearbeitung wurde auch eine „Bestandserhebung und Artenschutzrechtliche Risikoabschätzung“ durchgeführt.

Diese befasst sich unter Punkt 4.0 auch mit einer Konfliktabschätzung hinsichtlich des LSG und kommt zu dem Ergebnis, das die Aufstellung des Bebauungsplanes und dadurch die Ermöglichung der Bebauung und Erschließung den Zielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegenstehen.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

3. Deutsche Telekom Technik GmbH, Mayen

„Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH zur Versorgung des o. g. Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom Deutschland GmbH. Daher ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien (TK-Linien) erforderlich.

Daher beantragen wir folgendes sicherzustellen,

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, - dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, - dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen nach DIN 1998 vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass für die Arbeiten der Telekom Deutschland GmbH ein mit uns abgestimmtes eigenes Zeitfenster eingeplant wird.

Bitte informieren Sie uns 3 Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten, damit alle Koordinationsvorteile für den Aufbau der Telekommunikationsversorgung genutzt werden können.“

Beschluss:

Die Versorgung des gesamten Plangebiets/aller Grundstücke kann über die anzulegende Erschließungsstraße grundsätzlich gewährleistet werden. Diese wird als öffentliche Straße ausgewiesen und gewidmet.

Die Ausweisung von Leitungstrassen für einzelne Anbieter ist daher weder notwendig noch zielführend, da zum jetzigen Zeitpunkt weder Nutzer, noch deren Anzahl feststehen.

Dem Wunsch einer Ausweisung von „geeigneten Leitungstrassen/zonen“ wird daher widersprochen.

Die Unterlagen enthalten bereits einen entsprechenden Hinweis bezüglich der (rechtzeitigen) Information der Ver- und Entsorger vor Baubeginn.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

4. Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

„Radonprognose

Das Gebiet liegt innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem ein erhöhtes bis hohes Radonpotenzial bekannt ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. ...“

Beschluss:

Die geforderten Radonmessungen beruhen auf der EURATOMRichtlinie 2013/59 des Europäischen Rates zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung.

Aufgrund der Einstufung in einen Bereich mit einem erhöhten bzw. hohen Potential verbunden mit dem allgemeinen Interesse, gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, wird einer Untersuchung zugestimmt.

Da der vorliegende Bebauungsplan lediglich einen planungsrechtlichen Rahmen vorgibt und genaue Gebäudekubaturen, Standorte und Ausdehnungen noch nicht bekannt sind, wird ein reduzierter Untersuchungsumfang abgearbeitet. Zunächst soll durch 2-3 Messstellen festgestellt werden, ob die Prognose zutrifft. Im Bereich erhöhter Messwerte ist anschließend eine Verdichtung durchzuführen.

Auf diese Weise ist es möglich grundsätzliche Aussagen zu erhalten und für künftige Bauherren entsprechende Hinweise in die Textlichen Festsetzungen aufzunehmen.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

5. Forstamt Koblenz

Nach einem Ortstermin komme ich zu folgendem Ergebnis.

Es ist kein Wald betroffen, der gerodet und in anderer Weise für die Baugebietsausweisung herangezogen wird.

Die nächst gelegene Waldparzelle liegt südlich und tangiert das Plangebiet nicht. Allerdings ist am Ostrand eine Nadelholzbaumreihe mit abgestorbenen Fichten, die eine konkrete Gefahr darstellen.

Hierbei handelt es sich vermutlich um eine durchgewachsene Sichtschutzhecke die in Privatbesitz ist.

Vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen sollte diese Gefahrenquelle beseitigt werden.

Von Seiten des Forstamtes Koblenz bestehen keine Bedenken gegen die Umsetzung des geplanten

Neubaugebietes. (In Top Lage und absolut ruhig)

Beschluss:

Die Stellungnahme des Forstamtes wird zur Kenntnis genommen.

Ortsbürgermeister Seiwert wird zusammen mit dem Revierförster die Bäume in Augenschein nehmen und die Eigentümerin auf die Problematik ansprechen, mit dem Ziel, dass die abgestorbenen Bäume entnommen werden.

Änderungen für die Planung ergeben sich hierdurch nicht.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

6. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Koblenz

a) Landesplanerische Stellungnahme (siehe Anlage 1)

Beschluss:

RROP:

Gemäß geltendem RROP befindet sich das PG in der Tat innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung und Tourismus. Aufgrund der geringen Größe, der Lage sowie der Ausweisung als allgemeines Wohngebiet sind die genannten Ziele des RROP nicht gefährdet.

Die vorhandenen Fußwegebeziehungen bleiben vollständig erhalten. Eine Bedeutung für den regionalen oder überregionalen Ausflugsverkehr wird nicht gesehen.

Ebenso verfügt das Plangebiet über keinen hohen Erlebniswert und auch kein hohes Entwicklungspotential.

Auch ist durch die Ausweisung eines WA nicht von störenden Faktoren wie Lärm auszugehen.

Das Plangebiet liegt darüber hinaus nicht in einem verdichteten oder hochverdichteten Raum und kann für den Tourismus auch nicht als verkehrsgünstig angesehen werden.

Schwellenwerte;

Insoweit die Kreisverwaltung die Auffassung vertritt, dass die Fläche, die abweichend von der Festsetzung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche festgesetzt wird, in einem Flächennutzungsplanverfahren als solche auch planbar sein müsse, wird auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz in Koblenz (1 C 11567/18) vom 20.05.2020 verwiesen.

Hiernach werden Bebauungspläne im Verfahren nach § 13b BauGB nicht von den Zielfestsetzungen des Raumordnungsplanes erfasst.

Im Übrigen wurde anhand einer entsprechenden Berechnung ein positiver Schwellenwert in Höhe von 6,8 ha nachgewiesen. Dies übersteigt die in diesem Bebauungsplan ausgewiesene Bruttobaufläche (0,7 ha) deutlich.

Die Begründung wird entsprechend ergänzt und auch die aktuelle Schwellenwertberechnung übernommen.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

b) Stellungnahme zu Naturschutz

„die den Unterlagen beigelegte artenschutzrechtliche Risikoabschätzung ist u.E. fachlich nicht zu akzeptieren.

Auf Seite 13 unten findet sich – neben den Verweisen auf die Liste des ARTEFAKT (Stand 2014) und Artennachweis aus LANIS, die beide lediglich Zufallsbeobachtungen wiedergeben und veraltet sind – der Verweis auf eine (1) Begehung des Planungsgeländes am 20. Februar 2020 für 2 Stunden. Aus den Portalen können allenfalls Hinweise entnommen werden.

In z.B. „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, Südbeck et al. Sind Methodenstandards aufgezeigt, deren Anwendung in Deutschland allgemein anerkannte fachliche Praxis sind.

Es ist nicht nachvollziehbar, wie durch Einsicht in veraltete und durch Zufallsbeobachtung entstandene Portale und mit einer zweistündigen Begehung im Februar das gegebene Artenpotenzial erfasst werden kann.“

Beschluss:

Für das Plangebiet sowie die Umgebung wurde eine allgemeine Vorprüfung Artenschutz nach Datenlage durchgeführt.

Die Daten, die vorliegen, sind die des ARTeFAKT und des LANIS. Jüngere Nachweise existieren nicht und auch seitens der Stellungnahme der Kreisverwaltung werden keine aktuelleren Nachweise genannt bzw. Angaben zu Vorkommen gegeben.

Die zusätzlich durchgeführte Begehung zielte in erster Linie darauf ab, Potentiale zu möglichen Vorkommen abzuschätzen. Dazu ist die Dauer von zwei Stunden auf der knapp 7.000 m² großen, überschaubaren Ackerfläche mehr als ausreichend und kann auch im Februar erfolgen. Das Erfordernis einer vertiefenden Untersuchung zu artenschutzrechtlichen Betroffenheiten mit der Erfassung von vorkommenden Tierarten hat sich durch die durchgeführte Vorabeinschätzung nicht ergeben. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nach Auffassung des Gutachters nicht zu erwarten.

Sollte seitens der Kreisverwaltung die Einschätzung dahin gehen, dass eine Wahrscheinlichkeit des Eintretens von Verbotstatbeständen gegeben ist, wäre im Sinn einer konstruktiven Kritik und Zusammenarbeit die Angabe der zu untersuchenden Tierartengruppen hilfreich und auch die aktuellen Daten auf die sich diese Einschätzung stützt.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

d) Stellungnahme zu Wasserwirtschaft und Bodenschutz (siehe Anlage 2)

Beschluss:

Notwendige Abstimmungen sind im Vorfeld der baulichen Umsetzung zu führen. Diesbezügliche Vorgaben sind zu beachten/umzusetzen.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

e) Planungsrechtliche Stellungnahme

„1. In den Verfahrensvermerken der Planzeichnung soll die Rechtsgrundlage des § 13b BauGB ergänzt werden.

2. Bei der Zeichenerklärung der jeweiligen Festsetzungen (Plan) fehlt die Angabe der jeweiligen Rechtsgrundlage. Ergänzung soll vorgenommen werden.
3. Die gemäß der Tz. 2.5 der Festsetzungen reglementierten Aufschüttungen und Abgrabungen, die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind, sind im Plan nicht festgesetzt worden.
4. In der Tz. 3.1.3 verwendeter Begriff des „hochglänzenden“ Tonziegels ist u.E. nicht normativ. Hier bedarf es einer anderen Beschreibung.

Beschluss:

Die Verfahrensvermerke der Planzeichnung werden um den § 13b ergänzt. Eine Angabe der Rechtsgrundlage in der Zeichenerklärung ist rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben. Diese wird jedoch im Sinne einer besseren Zuordnung und Nachvollziehbarkeit ergänzt.

Die Darstellung von Abgrabungen und Aufschüttungen wird im Rahmen der durchzuführenden Straßenvorplanung verifiziert. Sollten diese 50 cm überschreiten, ist die Darstellung in der Legende beizubehalten, andernfalls wird sie entfernt.

Die Festsetzung hinsichtlich „hochglänzender Tonziegel“ wird herausgenommen.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

7. Erich Pung, Amselweg 5 und Winfried Schlich, Hauptstr. 124, Kirchwald

Stellungnahme siehe Anlage 3

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat hat sich im Rahmen der Anerkennung des Vorentwurfes eingehend mit dem städtebaulichen Konzept befasst. Die vorgeschlagene Ausrichtung der Baugrundstücke und Erschließungsstraßen wird nicht aufgegriffen.

Die Anregung, die südliche Stichstraße bis zum angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück durchzuziehen wird aufgegriffen.

Das Plangebiet ist mit dem Abwasserwerk Vordereifel abgestimmt. Da im südlichen Plangebiet die Entwässerung von Kellern im freien Gefälle über Anschluss an die nördliche Einfahrt in das Baugebiet zur Kirchstraße nicht sichergestellt ist, wird das Abwasserwerk gebeten zu prüfen, ob ein Anschluss über den südwestlich verlaufenden Wirtschaftsweg zur Kirchstraße eine Entwässerung der Kellerräume im gesamten Plangebiet im freien Gefälle ermöglichen würde. In diesem Fall wäre in der Planung ein entsprechendes Leitungsrecht von der südlichen Stichstraße zum Wirtschaftsweg vorzusehen.

Der Ortsgemeinderat hat sich bereits bei der Anerkennung des Vorentwurfes eingehend mit der Straßenbreite im Plangebiet beschäftigt und diese auf 6,5 m festgelegt. Diese wird beibehalten.

Im Übrigen werden die Anregungen und Hinweise zur Kenntnis genommen. Änderungen werden diesbezüglich nicht beschlossen.

Beschlussfassung:

Einstimmig	mit Stimmenmehrheit		Enthaltungen
	Ja	Nein	
X			

2 Bebauungsplan "Hinterm Dorf", 1. Erweiterung - Auftragsvergabe Straßenvorentwurfsplanung Vorlage: 049/142/2020

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, die Leistungsphasen 1-3 zu der Straßenplanung im Baugebiet Hinterm Dorf, 1. Erweiterung, gemäß dem vorliegenden Honorarangebot mit einer Gesamtsumme in Höhe von 11.258,77 Euro an das Büro Siekmann und Partner GmbH, Thür, zu vergeben.

3 Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses in Kirchwald, Hinter Pöschchen 22 Einvernehmenserteilung gemäß § 36 BauGB Vorlage: 049/140/2020

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses in Kirchwald, Hinter Pöschchen 22, Gemarkung Kirchesch, Flur 3, Flurstück 242/2, das Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen auf abweichende Errichtung der Vollgeschosse (2. Vollgeschoss im aufgehenden Mauerwerk), abweichende Dachneigung (25°) und abweichende Walmneigung, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

4 Bebauungspläne Ortsgemeinde Ettringen; Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, zu den Bebauungsplanentwürfen der Ortsgemeinde Ettringen „Unten auf Breitenholz“ und „In der Trift“ keine Anregungen vorzubringen.

5 Zustimmung zur Annahme einer Spende Vorlage: 049/132/2020

Der Ortsgemeinderat genehmigt einstimmig die Annahme folgender Sachspende:

Herr Ulrich Mohr, Straßburger Straße 67, 64832 Babenhausen in Höhe von 225,00 € für die Förderung der Heimatpflege (Sachspende einer Sitzbank für den Wanderweg zugunsten der OG Kirchwald)

6 Erweiterung der Kindertagesstätte - Auftragsvergabe Elektroarbeiten Vorlage: 049/137/2020

Der Ortsgemeinderat beschließt einstimmig, das wirtschaftlichste Angebot zu berücksichtigen und der Fa. Tegeler & Schlachter GmbH aus Ettringen den Auftrag über die Elektroarbeiten mit einer Brutto-Angebotssumme in Höhe von 23.219,64 € zu erteilen.

7 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2019 und Entlastungserteilung Vorlage: 049/135/2020

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Walter Freund.

Der Ortsbürgermeister sowie die Ortsbeigeordneten nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Dieter Arenz, bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen, Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wird einstimmig in der nachstehenden Form festgestellt:

1.	Ergebnishaushalt	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.490.506,20 €
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.495.714,38 €
	Jahresfehlbetrag	5.208,18 €
2.	Finanzhaushalt	
a)	ordentliche Einzahlungen	1.456.923,20 €
	ordentliche Auszahlungen	1.349.945,02 €
	Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	106.978,18 €
b)	außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
	außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
	Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c)	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.800,00 €
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	18.781,96 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.981,96 €
d)	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	38.985,36 €
	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-38.985,36 €
e)	Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.459.723,20 €
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.407.712,34 €
	Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	52.010,86 €

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Kirchwald hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2019 von 4.269.339,48 Eur um 5.208,18 Eur auf 4.264.131,30 Eur reduziert.

Des Weiteren wird

1. dem bisherigen Ortsbürgermeister Erich Pung,
2. dem jetzigen Ortsbürgermeister Armin Seiwert,
3. den Ortsbeigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben,
4. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Alfred Schomisch,
5. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

8 Einwohnerfragestunde

Ortsbürgermeister Seiwert übernimmt wieder den Vorsitz. Er beantwortet eine Frage zum Martinstag.

9 Mitteilungen

1. Panoramawanderweg

Die neue Möblierung des Panorama-Wanderweges ist weit fortgeschritten. Der 2. Beigeordnete Frank Pohl stellt das Projekt und den derzeitigen Stand dar.

Ortsbürgermeister Seiwert bedankt sich bei allen, die zum Gelingen dieses Projektes beigetragen haben, vor allem bei Frank Pohl, der die Federführung bei diesem Projekt hatte.

2. Barrierefreier Zugang zum Friedhof

Auch dieses Projekt ist abgeschlossen. Durch das neuerrichtete Tor sind jetzt alle Bereiche des Friedhofes barrierefrei zugänglich. Ein besonderer Dank geht an die Seniorengruppe, die unter der Führung von Erich Pung den Beweis geliefert haben, dass Ehrenamt in der Ortsgemeinde funktioniert.

3. Veranstaltungen

Aufgrund der Corona-Pandemie konnten und können verschiedene Veranstaltungen nicht wie gewohnt durchgeführt werden. Nachdem bereits der Seniorentag und die Kirmes der Pandemie zum Opfer gefallen sind, wird der Martinszug in diesem Jahr aufgrund der besonderen Situation leider nicht stattfinden können.

4. Naturdenkmal Dicke Eiche

Bekanntlich ist ein großer Ast am Naturdenkmal Dicke Eiche abgebrochen. Die Firma Baumpflege Wirges wurde beauftragt, die erforderlichen Schneidearbeiten noch in diesem Jahr durchzuführen. Dies erfolgte in Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

Die Kosten belaufen sich auf insgesamt 2.327,28 €. Die Kreisverwaltung hat auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 1.190,00 € zugesagt.

5. Ehrenamtspreis EVM

Die Interessengemeinschaft Weihnachtsjass, die sich für die Neugestaltung des Dorfplatzes am Bue verantwortlich gezeigt hat, wurde für den Ehrenamtspreis der EVM 2020 vorgeschlagen.

6. **Dirt-Bike-Strecke**

Von Kindern und Jugendlichen der Ortsgemeinde wurde angeregt, eine Dirt-Bike-Strecke nach dem Vorbild der Anlage in Langenfeld zu errichten. Diese Idee findet Unterstützung bei einer Vielzahl an Eltern und beim Förderverein Kindergarten/Schule.

Die Ratsmitglieder sollen sich Gedanken machen, inwieweit eine solche Maßnahme in der Ortsgemeinde für sinnvoll erachtet wird bzw. wo und wie eine solche Maßnahme realisiert werden könnte. Im Rahmen der Haushaltsplanberatung erfolgt dann eine weitere Erörterung.

7. **Streetbodies**

Von der Bürgerstiftung der Volksbank RheinAhrEifel eG „Wir sind Heimat“ erhält die Ortsgemeinde drei Streetbodies, die die Fahrzeugführer zu langsamerem Fahren veranlassen sollen. Diese Streetbodies haben sich verschiedenen anderen Ortsgemeinden bereits bewährt.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der Vorsitzende die öffentliche Sitzung um 21:10 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer